

### **Berechnung von Einkommen junger Menschen und Ferienjobs die eine stationäre Hilfe nach SGB VIII erhalten**

1. rechtliche Grundlage §§ 90 ff SGB VIII
2. Kostenbeiträge werden erhoben für vollstationäre (und teilstationäre) Leistungen und für andere Maßnahmen, wie Inobhutnahmen, die außerhalb des elterlichen Haushalts stattfinden und bei denen das Jugendamt umfassende Hilfe gewährt
3. Kostenbeitragspflichtig sind der junge Mensch selbst und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen
4. Berechnung des Einkommens, aus dem Kostenbeitrag zu zahlen ist, wie in der Sozialhilfe
5. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen, sind jedoch unabhängig von einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.
6. Kindergeld zählt nicht zum Einkommen

**Junge Volljährige** und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII haben bei vollstationären Hilfen zusätzlich zu einem Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen auch einen Kostenbeitrag aus ihrem Vermögen zu leisten. Hierbei gelten ebenso die sozialhilferechtlichen Vorschriften des SGB XII. Das Vermögen kann z. B. aus Kapitalvermögen und/oder Immobilien bestehen. Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, soweit die Inanspruchnahme nicht durch die Abs. 2 und 3 (Schonvermögen/besondere Härte) ausgeschlossen ist.

#### **Kostenbeitrag des jungen Menschen nach SGB VIII:**

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert entsprechend dem Einkommensteuerrecht. Ausnahmen: Grundrenten oder vergleichbare Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz sowie Entschädigung für Nicht-Vermögensschaden nach BGB. Unberücksichtigt bleiben zweckgebundene Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie z. B. Wohngeld, Pflegeversicherungsleistungen, Blindengeld.

Das zu Grunde zu legende Einkommen ist immer das gesetzliche Netto und nicht der Auszahlungsbetrag. Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrags ist das durchschnittliche Monatseinkommen in dem Kalender-Vorjahr, welches der aktuellen Hilfemaßnahme vorangegangen ist. Dabei sind sämtliche Einkünfte im Sinne des § 93 Abs. 1 des Vorjahres in Geld oder Geldeswert zusammenzufassen (auch steuerfreie Einkünfte, Lohnersatzleistungen, SGB II ). Im Allgemeinen hat das zur Folge, dass die jungen

Menschen im **ersten Jahr nach Abschluss** der Schule und nachfolgendem Beginn einer Ausbildung überhaupt keinen Kostenbeitrag aus Einkommen zu zahlen haben.

Von dem ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen abzuziehen sind die darauf tatsächlich entrichteten Steuern sowie Pflichtbeiträge als Arbeitnehmer zu Sozialversicherungen. Der **Kostenbeitrag des jungen Menschen aus seinem Einkommen** nach Abzug der Beträge nach § 93 Abs.2 (Steuern/Soz.Vers.) beträgt **75 % dieses Netto - Einkommens**. Der Abzug von weiteren Belastungen durch Berücksichtigung einer Pauschale von 25 % ist nicht vorgesehen.

Eine Härtefallprüfung nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ist regelmäßig durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Motivation für eine Ausbildung/ Schule erhalten bleibt. So kann z.B. das Einkommen aus einem Ferienjob im Einzelfall unberücksichtigt bleiben. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient (zum Beispiel der Übernahme von Eigenverantwortung, dem Erwerb sozialer Kompetenzen oder der Verselbständigung) Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen (z.B. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr, Mitgliedschaft in der freiwilligen Jugendwehrfeuerwehr oder im Jugendgemeinderat, Sporttrainer für Kinder und Jugendliche, Jugendgruppenleiter etc.,). Da es sich um eine Kann-Leistung handelt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes, zu entscheiden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Bei der Forderung eines Kostenbeitrags aus Vermögen sollen ausreichend Mittel für den Aufbau einer Lebensgrundlage, zur Gründung eines Haushalts oder zur Beschaffung von angemessenem Hausrat sowie zur Berufsausbildung freigelassen werden.

Finanzielle Leistungen, die ebenfalls den Lebensunterhalt des jungen Menschen sicherstellen sollen wie die Jugendhilfeleistung, werden als **zweckgleiche Leistungen** bezeichnet. Sie sind neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen oder aus Vermögen **in voller Höhe** einzusetzen. Zu diesen Geldleistungen gehören z.B. Waisen- und Halbwaisenrenten, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld nach SGB III, Bafög-Leistungen und ähnliche Sozialleistungen.

Bezieht der junge Mensch für sich **Kindergeld** nach dem BKGG (z.B. Vollwaisen), so ist dieses als zweckgleiche Leistung in voller Höhe ebenfalls neben einem Kostenbeitrag aus sonstigen Einkünften einzusetzen.